

Windpark „Forst-Briesnig 3“

Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen im Landkreis Spree-Neiße

Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-VP)

NATURA 2000-Gebiet:

FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (DE 3553-308) / FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301)

Beauftragung:



LEWP Forst Briesnig 3 GmbH & Co. KG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Durchführung:



K&S Umweltgutachten
Sanderstraße 28
12047 Berlin

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Berlin, den 16.12.2024

Beauftragung: **LEWP Forst Briesnig 3 GmbH & Co. KG**
Leagplatz 1, 03050 Cottbus

Durchführung: **KS Umweltgutachten GmbH**
Sanderstraße 28, 12047 Berlin

Standort: Forst-Briesnig 3

Name des Dokuments: Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit NATURA 2000-Gebiet:
FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ (DE 3553-308) / FFH-Ge-
biet „Neißeauer“ (DE 4354-301)

Redaktion: M. Sc. Johanna Haberland - Text und Erfassung
Dipl.-Ing. Volker Kelm

Versionen: FFH-VVP vom 16.12.2024 - Version 1.1

Berlin, den 16.12.2024

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und den neuesten wissenschaftlichen Maßstäben ausgearbeitet. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Darstellungen und Beschreibungen der Lagen von Brutplätzen störungsempfindlicher und z. T. streng geschützter Arten ist nur für den internen Gebrauch bzw. für die Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorgesehen und darf in dieser Form nicht veröffentlicht werden.



gez. Dipl.-Ing. Volker Kelm

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	5
2	Methodik	8
3	Beschreibung des Vorhabens	11
3.1	Kurzcharakteristik des Vorhabens	11
3.2	FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse	12
3.2.1	Allgemein zu berücksichtigende Wirkfaktoren	12
3.2.2	Gebietsspezifische Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	18
4	Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301)	19
5	Zusammenwirken mit anderen Projekten	24
6	Fazit	25
7	Literaturverzeichnis	26
	Anlage	28

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzgebiete im 5 km-Umfeld zu den geplanten WEA des Antrags „Forst-Briesnig 3“ (grau hinterlegt sind die Abstände, die eine Vorprüfung erfordern)	9
Tab. 2: Anlagenkonfiguration des Vorhabens „Forst Briesnig 3“	11
Tab. 3: Wirkfaktoren des Projekttyps 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“ (FFH-VP-Info, BfN 2023).....	12
Tab. 4: Liste der Lebensraumtypen nach Anhang I für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ gemäß der 24. ErhZV (3. September 2018) (* prioritärer Lebensraumtyp)	21
Tab. 5: Liste der FFH-Arten nach Anhang II für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ gemäß der 24. ErhZV (3. September 2018)	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lageübersicht des geplanten Vorhabens.....	6
--	---

Kartenverzeichnis (Anlage)

Karte A: Übersichtskarte, Maßstab 1:30.000	29
--	----

Abkürzungsverzeichnis

AGW-Erlass	Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
FFH-VP-Info	Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protection Area - Europäisches Vogelschutzgebiet
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
VR WEN	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
WEA	Windenergieanlage(n)
WEG	Windeignungsgebiet

1 Anlass

Die LEWP Forst Briesnig 3 GmbH & Co. KG plant als Vorhabenträgerin mit dem Antrag „Forst-Briesnig 3“ die Errichtung und den Betrieb von 14 Windenergieanlagen (WEA). Das Vorhaben befindet sich auf den Flächen der amtsfreien Stadt Forst (Lausitz) sowie auf den Flächen des Amtes Peitz (Karte A, Seite 29). Zur Anwendung kommen soll der WEA-Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m.

Innerhalb eines Radius von 2 km um die geplanten Anlagenstandorte befindet sich das folgende FFH-Gebiet:

FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (DE 3553-308) / FFH-Gebiet „Neißeauer“ (DE 4354-301)

Innerhalb eines Radius von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte befindet sich das folgende Vogelschutzgebiet:

SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421)

Für das Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421) wird eine separate FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024h).

Gemäß den Informationen zu dem FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ (DE 3553-308) ist beabsichtigt, das FFH-Gebiet zu löschen (Hinweis „O3“) (LfU o. J.)¹. Die durch das Vorhaben gegebenenfalls betroffene Teilfläche soll zukünftig Bestandteil des FFH-Gebiets „Neißeauer“ (DE 4354-301) sein. Die Bestätigung durch die Europäische Kommission zu der erwogenen Gebietsänderung steht derzeit noch aus.

Da im Rahmen der 24. Erhaltungszielverordnung (24. ErhZV, MLUL 2018b) dem FFH-Gebiet „Neißeauer“ die Teilfläche des FFH-Gebiets „Oder-Neiße-Ergänzung“ im Kartenblatt 53 bereits zugeordnet wurde, erfolgt die Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet „Neißeauer“.

Natura 2000 ist ein europaweites, zusammenhängendes Schutzgebietsnetz, das sich aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Areas – SPA) zusammensetzt. FFH-Gebiete dienen der Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung der in Anhang I und Anhang II (FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) genannten Lebensraumtypen und Arten sowie ihrer Lebensräume. Nach der Annahme eines vorgeschlagenen FFH-Gebiets durch die Europäische Kommission wird es zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Die Einrichtung von SPA zielt darauf ab, die in Anhang I und nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 2 VS-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ausgewählten Vogelarten sowie ihre Lebensräume zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“. In den Landesregelungen bildet die gesetzliche Grundlage in Brandenburg der § 16 BbgNatSchAG, welcher die

¹ LfU: Liste der FFH-Gebiete URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/fauna-flora-habitat-gebiete/> bzw. LfU: Erläuterungen und Hinweise zu FFH-Gebieten URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/fauna-flora-habitat-gebiete/erlaeuterungen/#O3>

Überprüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines europäischen Vogelschutzgebiets festlegt.

Aufgrund der Entfernungen zwischen Vorhaben und Schutzgebieten sind zunächst Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete und ihre Gebietsbestandteile generell nicht auszuschließen. Daher wird gegenständlich eine Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Ziel der Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit ist eine Abschätzung des potenziellen Einflusses der Windenergienutzung auf die Natura 2000-Gebiete (Möglichkeitsmaßstab).

Die überschlägige Prüfung gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG soll klären, ob Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der maßgeblichen Gebietsbestandteile der Natura 2000-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Andernfalls ist eine vertiefte FFH-Prüfung vorzunehmen.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des Vorranggebiets Windenergie (VR WEN) Nr. 20 „Forst (Lausitz)-Briesnig“ des im Entwurf befindlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Abb. 1, Seite 6).

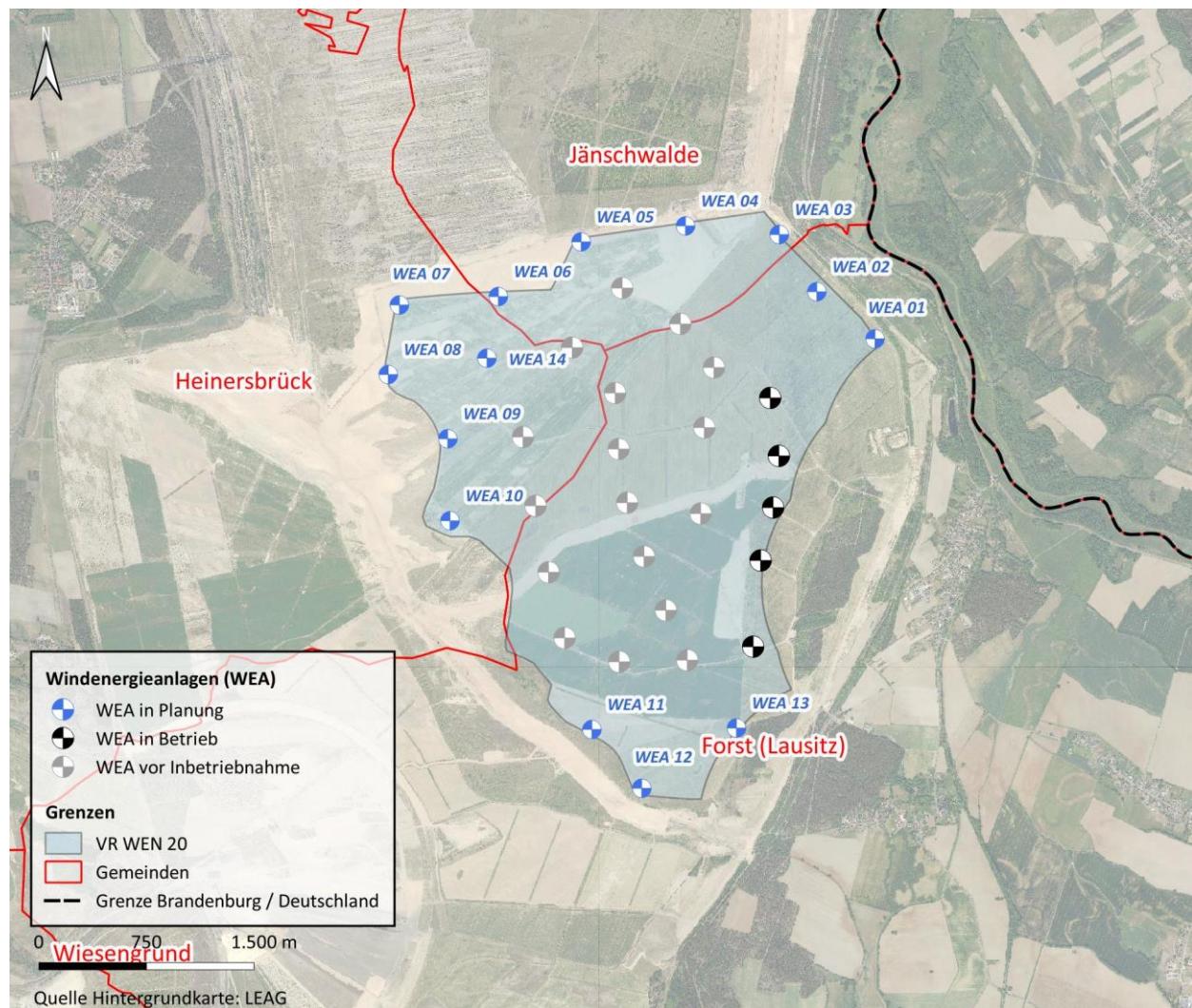


Abb. 1: Lageübersicht des geplanten Vorhabens

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat auf ihrer 58. Sitzung am 14. September 2023 den Vorentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald mit seiner Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald gefasst (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAUSITZ-SPREEWALD o.J.). Innerhalb des VR WEN 20 befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

2 Methodik

Als Grundlagen der Voruntersuchung dienen die Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (LANA 2004), die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Brandenburg (MLUL 2019).

Darüber hinaus dienen folgende Kartierungen als adäquate Bewertungsgrundlage:

- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Forst-Briesnig 3“ (K&S UMWELTGUTACHTEN 2023),
- Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Windparks Forst-Briesnig 3 – Endbericht 2023 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024a) und
- Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich des geplanten Windparks Forst-Briesnig 3 – Endbericht Saison 2023/2024 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024b).

Weiterhin wurden alle vorhandenen, frei verfügbaren Daten zu dem Natura 2000-Gebiet verwendet, so dass die Mindeststandards erfüllt werden konnten.

Der Maßstab für die Prüfung des FFH-Gebiets sind die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für die Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Die Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete werden in Brandenburg in Naturschutzgebietsverordnungen oder durch Erhaltungszielverordnungen bekanntgegeben. In der Anlage 1 des BbgNatSchAG sind die Erhaltungsziele für die brandenburgischen Vogelschutzgebiete zu finden.

Im Zuge der vorliegenden WEA-Planung dienen gemäß des AGW-Erlasses Brandenburg (MLUK 2023a, Anlage 1 MLUK 2023b) die Nah- und Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten der Anlage 1 des BNatSchG als Bewertungsgrundlage. Weiterhin beinhaltet der AGW-Erlass (Anlage 1, MLUK 2023b) Regelungen für nicht kollisionsgefährdete, aber störungsempfindliche Vogelarten, u. a. im Hinblick auf festgelegte Prüfbereiche sowie Gebietskulissen. Anhand der Nahbereiche, der zentralen und erweiterten Prüfbereiche sowie Regelungen zu den Gebietskulissen ist für die geplanten WEA zu prüfen, ob Auswirkungen von den WEA in die Schutzgebiete hineinreichen können.

Im Windkrafterlass Brandenburg (MUGV 2011) und im aktuellen Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (MLUK 2023a) sind keine Schutzabstände zu Natura 2000-Gebieten festgelegt. Als Wirkraum für die SPA ist im Fall des Vorkommens AGW-relevanter windkraftsensibler Arten, die als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebiets festgelegt sind, zumindest der jeweilige Nah- bzw. Prüfbereich der Art zu betrachten.

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten sieht der AGW-Erlass (Anlage 1, MLUK 2023b) einen maximalen erweiterten Prüfbereich von 5 km vor. Im Umkreis von 5 km zum Vorhaben befinden sich die nachstehend in Tabelle 1, auf Seite 9 aufgeführten europäischen Schutzgebiete.

Tab. 1: Schutzgebiete im 5 km-Umfeld zu den geplanten WEA des Antrags „Forst-Briesnig 3“ (grau hinterlegt sind die Abstände, die eine Voruntersuchung erfordern)

Schutzgebiete	Entfernung zur nächstgelegenen WEA des Antrags „Forst-Briesnig 3“	Durchführung Voruntersuchung FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet „Euloer Bruch“	3.000 m zu WEA 12	nein
FFH-Gebiet „Neißeauer“	300 m zu WEA 03	ja
SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“	2.500 m zu WEA 07	ja

Der 5 km-Radius um die geplanten WEA überlagert sich teilweise mit dem SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Daher ist eine Prüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der SPA vorzunehmen. Dies geschieht in der entsprechenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (K&S UMWELTGUT-ACHTEN 2024h).

Bei der Errichtung von WEA ist der Wirkraum je nach Schutzgut hinsichtlich des Einflusses von unterschiedlicher Größe. In der Regel ist für Wirkungen bezogen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung der jeweiligen WEA-Standorte ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie allerdings richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den vorhandenen Habitatflächen. Zu den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete gehören auch windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten. In diesem Zusammenhang wird auf das OVG Magdeburg verwiesen, welches mit dem Beschluss vom 21.03.2013, Az. 2 M 154/12, Rn. 26 festgelegt hat, dass in der Regel erst ab einer Entfernung von 2 km zum Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs können erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Neißeauer“ liegt weniger als 2 km zum Vorhaben entfernt, sodass für dieses Vorhaben die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets überschlägig zu überprüfen ist.

Aufgrund der Art und der Größe des Vorhabens, den Standortbedingungen und den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ist für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Euloer Bruch“ nicht von einem atypischen Vorhaben auszugehen. Ein Abweichen von der Regelvermutung ist daher nicht gerechtfertigt. Entsprechend wird dieses Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Voruntersuchung nicht berücksichtigt.

Nachstehend werden die sich überlagernden Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit dem 2 km-Radius zu den geplanten WEA-Standorten betrachtet. Dieser Betrachtungsraum wird als Überlagerungsbereich bezeichnet.

Berücksichtigung der Bewirtschaftungspläne nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Managementplanung)

Die jeweiligen Managementpläne (Bewirtschaftungspläne nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie) gelten als zentrales Instrument, um die Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnung des spezifischen Natura 2000-Gebiets zu konkretisieren und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der

Vogelarten der VS-RL zu formulieren. Können unerlässliche Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele eines Natura 2000-Gebiets bzw. des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten bzw. Vogelarten aufgrund des Vorhabens nicht durchgeführt werden, ist dies gegebenenfalls als Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu betrachten.

Die Funktion eines Bewirtschaftungsplans nach Artikel 6 Absatz 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kann beispielsweise auch durch Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungserlasse und Themenmanagementpläne erfüllt werden, sofern dabei die Vorgaben nach Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingehalten werden.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Kurzcharakteristik des Vorhabens

Das geplante Vorhaben „Forst-Briesnig 3“ umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 14 WEA (Tab. 2, Seite 11).

Tab. 2: Anlagenkonfiguration des Vorhabens „Forst Briesnig 3“

WEA-Bezeichnung	Rechtswert (UTM (Nord) - Zone: 33)	Hochwert (UTM (Nord) - Zone: 33)	geplanter WEA-Typ	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]
WEA 01	471800	5740433	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 02	471395	5740762	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 03	471133	5741160	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 04	470480	5741220	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 05	469753	5741109	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 06	469176	5740728	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 07	468494	5740670	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 08	468810	5740184	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 09	468824	5739736	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 10	468840	5739165	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 11	469828	5737710	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 12	470175	5737300	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 13	470835	5737720	Vestas V172	V172-7.2	175	261
WEA 14	469097	5740298	Vestas V172	V172-7.2	175	261

Die geplanten WEA werden auf einer Fundamentfläche von je 510 m² errichtet. Dies entspricht einem Durchmesser von 25,5 m. Die Hindernisbefeuierung der WEA bei Nacht erfolgt nach den Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BMVI 2020). Zum Aufbau der WEA werden Kranstellflächen in einem Flächenumfang von je 1.066 m² bis maximal 1.392 m² benötigt, die dauerhaft erhalten bleiben und teilversiegelt werden.

Die dauerhafte wegemäßige Erschließung zu den einzelnen WEA über die Betriebszeit ist über zwei unabhängige Zufahrten abgehend von öffentlichen Straßen und weiter über befestigte und befahrbare Wirtschaftswege möglich. Die beiden süd-östlichen Zufahrten führen an der B112 über die bereits bestehenden Windparkzufahrten zum Windpark "Forst-Briesnig II".

Während des Aufbaus der WEA werden zusätzliche Bauflächen, wie Stell- und Montageflächen sowie Zuwegungsflächen, notwendig, die nur bauzeitig mit lastenverteilenden Platten ausgelegt oder geschottert

werden. Nach Ende der Baumaßnahme werden diese wieder aufgenommen bzw. zurückgebaut. Stark verdichtete Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gelockert.

Gemäß des aktuellen Planungsstands sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Veränderungen der Habitatstruktur auf der Vorhabenfläche erforderlich. Neben kleinflächigen Gehölzbeseitigungen werden Landreitgras mit Gehölzbewuchs beseitigt. Darüber hinaus gehen Hecken- und Windschutzstreifen verloren. Überwiegend werden ackerbauliche Strukturen überplant.

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung ist den Antragsunterlagen beigefügt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Windpark „Forst-Briesnig 3“ (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024d) fasst alle möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zusammen, die durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden können.

3.2 FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse

3.2.1 Allgemein zu berücksichtigende Wirkfaktoren

Im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz FFH-VP-Info) des BfN (2023) werden fachwissenschaftliche Daten, Erkenntnisse und Einschätzungen, die im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (Natura 2000-Gebiete) erforderlich sind, systematisch aufbereitet, ausgewertet und verfügbar gemacht. Hierdurch soll zu einer bundesweit einheitlicheren Anwendung der Rechtsvorschriften beigetragen und eine effiziente, qualifizierte und rechtssichere Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstützt werden.

Die Beurteilung der möglichen Auswirkungen von projektspezifischen Wirkfaktoren auf Natura 2000-Gebiete kann anhand der im Gesamtkatalog des Fachinformationssystems zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Wirkfaktoren zu den einzelnen Projekttypen erfolgen. Die Tab. 3, ab Seite 12 enthält die für den Projekttyp 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“² in der Regel relevanten Wirkfaktoren.

Tab. 3: Wirkfaktoren des Projekttyps 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“ (FFH-VP-Info, BfN 2023)

Wirkfaktorengruppe			Wirkfaktor	Relevanz
1	direkter Flächenentzug	1-1	Überbauung / Versiegelung	2
2	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1	direkte Veränderungen von Vegetations- / Biotopstrukturen	2
		2-2	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0
		2-3	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	0

² Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info). URL: <https://ffh-vp-info.de>

Wirkfaktorengruppe		Wirkfaktor	Relevanz
		2-4	kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
		2-5	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
		3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse
		3-3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
		3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
		3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse
		3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
		4-2	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
		4-3	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
5	nichtstoffliche Einwirkungen	5-1	akustische Reize (Schall)
		5-2	optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
		5-3	Licht
		5-4	Erschütterungen / Vibrationen
		5-5	mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)
6	stoffliche Einwirkungen	6-1	Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
		6-2	organische Verbindungen
		6-3	Schwermetalle
		6-4	sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
		6-5	Salz
		6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)
		6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
		6-8	Endokrin wirkende Stoffe
		6-9	sonstige Stoffe
7	Strahlung	7-1	nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
		7-2	ionisierende / Radioaktive Strahlung
8	gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1	Management gebietsheimischer Arten
		8-2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
		8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
		8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen

Wirkfaktorenguppe		Wirkfaktor	Relevanz	
9	sonstiges	9-1	indirekter Lebensraumverlust im Bereich des Vorhabengebiets	2

Erläuterung zur Tab. 3:

Relevanz: 0 (i. d. R.) nicht relevant
 1 gegebenenfalls relevant
 2 regelmäßig relevant

Es erfolgt eine Abschichtung der Wirkfaktoren nach Relevanz für das Vorhaben.

1 - Direkter Flächenentzug

- Die Standorte und die benötigten Bauflächen der geplanten WEA liegen außerhalb der Schutzgebietskulisse. Somit kann ausgeschlossen werden, dass es aufgrund einer Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- oder Bestandsänderungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets kommen wird. Der Wirkfaktor 1-1 Überbauung / Versiegelung hat für das gegenständliche Vorhaben keine Relevanz.

2 - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

- Die geplanten WEA und die für deren Errichtung erforderlichen Bauflächen werden außerhalb des FFH-Gebiets in einer Mindestentfernung von 200 m errichtet. Direkte und indirekte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) in dem FFH-Gebiet sind daher ausgeschlossen. Mit dem Vorhaben geht keine Beseitigung von linearen Gehölzstrukturen einher, die von den in dem Natura 2000-Gebiet lebenden Fledermäusen als Flugkorridore genutzt werden könnten, um von den FFH-Gebieten in außerhalb gelegene Jagdhabitatem zu gelangen. Die in Anspruch zunehmenden Hecken werden jeweils nur in kleinen Teilbereichen beeinträchtigt. Der Wirkfaktor 2-1 ist für das geplante Vorhaben nicht relevant.
- Das zu prüfende FFH-Gebiet weist keine charakteristische Dynamik auf. Der Wirkfaktor 2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik wird deshalb nicht weiter berücksichtigt.
- Durch das geplante Vorhaben wird innerhalb des Natura 2000-Gebiets weder die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung intensiviert (Wirkfaktor 2-3) noch eine kurzzeitige (Wirkfaktor 2-4) oder länger andauernde (Wirkfaktor 2-5) Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege erfolgen. Die Wirkfaktoren 2-3, 2-4 und 2-5 finden keine Anwendung.

3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren

- Eine Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds (Wirkfaktor 3-1), der morphologischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-2), der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3), der hydrochemischen Verhältnisse bzw. der hydrochemischen Beschaffenheit (Wirkfaktor 3-4), der Temperaturverhältnisse (Wirkfaktor 3-5) sowie eine Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (Wirkfaktor 3-6) findet innerhalb des FFH-Gebiets nicht statt, da das geplante Vorhaben nicht in dem Natura 2000-Gebiet umgesetzt wird. Der mit dem Vorhaben verbundene, vergleichsweise kleinflächige Eingriff ist räumlich begrenzt. Eine Bundesstraße B 112 verläuft zudem zwischen dem Vorhabengebiet und dem FFH-Gebiet „Neißeau“ stellt somit eine

Vorbelastung dar. Die Umsetzung des Vorhabens beeinflusst daher die abiotischen Standortfaktoren in den Schutzgebieten auch nicht indirekt. Nach REICHENBACH et al. (2015) könnte die Errichtung von WEA auf Waldstandorten zu lokalen und kleinflächigen Veränderungen des spezifischen – kühleren und feuchteren – Waldinnenklimas führen. Die geplanten Standorte liegen nicht in Waldstandorten (Karte A, Seite 29). Ausgenommen sind die WEA 04 und 05, die (teilweise) in einem künftigen Laub-Mischwald-Komplex errichtet werden sollen. Im Beitrag des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende zu den klimatischen Auswirkungen von WEA bzw. Windparks aus dem Jahr 2018³ wird dargelegt, dass kleinklimatische Effekte insbesondere in großen Windparks auftreten können, jedoch Auswirkungen von WEA bzw. Windparks auf das allgemeine lokale Wetter- und Niederschlagsgeschehen nicht nachweisbar sind. WEA können gewisse mikroklimatische Auswirkungen haben. Zum einen werden durch die sich drehenden Rotoren Luftmassen aus höheren Luftsichten nach unten befördert und umgekehrt. Die Luftmassen werden durchmischt, was zu Veränderungen von Temperaturen und Feuchtigkeit der Luft und des Bodens führen kann. Zum anderen werden die Luftströme des Winds auf der windabgewandten Seite – der Leeseite – der Anlagen verwirbelt. Zusätzlich zu diesen Turbulenzen herrschen auf der Leeseite zudem geringfügig verringerte Windgeschwindigkeiten. Diese Effekte wurden mittlerweile in zahlreichen wissenschaftlichen Studien bestätigt. Die Auswirkungen der geplanten WEA auf die lokalen Temperatur- und Windverhältnisse werden als geringfügig eingeschätzt. Die Wirkfaktoren 3-1, 3-2, 3-3, 3-4, 3-5 und 3-6 werden deshalb nicht weiter berücksichtigt.

4 - Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

- Die mit dem FFH-Gebiet „Neißeaue“ verbundenen Schutzgüter sind ausschließlich Lebensraumtypen, für die eine baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität (Wirkfaktor 4-1) keine Rolle spielt. Der Wirkfaktor baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität (Wirkfaktor 4-1) wird hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete nicht weiter betrachtet.
- Eine anlagebedingte Barrierefunktion geht von WEA durch eine direkte oder indirekte Scheuchwirkung der Anlagen aus, wenn diese in oder in der Nähe von Habitaten störungsempfindlicher Vogelarten errichtet werden. Ebenso besteht eine gewisse Barrierefunktion, wenn die Anlagen auf den Zugwegen von Vögeln und Fledermäusen oder zwischen Rast- und Nahrungshabitat bzw. Wochenstube und Jagdrevier errichtet werden. Die Anlagen sind nicht auf der Fläche des FFH-Gebiets „Neißeaue“ geplant. Somit hat der Wirkfaktor 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität für das FFH-Gebiet keine Relevanz.
- Bei der Errichtung von WEA kommt es regelmäßig zu betriebsbedingten Barrierefunktionen und Individuenverlusten. WEA stellen aufgrund ihrer Höhe ein Flughindernis für Vögel und Fledermäuse dar. Vor allen bei bestimmten Wetterverhältnissen und räumlichen Konfliktlagen besteht

³ Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. URL: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragend Antworten/158-wetter-auswirkung-freileitungen-windenergieanlagen/>

die Gefahr der Kollision mit dem Rotor für fliegende Arten. Neben den anlagebedingten Kulissenwirkungen (vgl. Wirkfaktor 4-2) entsteht auch eine Störwirkung durch die Rotationsbewegung der Rotoren. Durch die Rotationsbewegung des Rotors kommt es zudem zu Verwirbelungen und Luftdruckänderungen, durch die Fledermäuse teilweise tödliche innere Verletzungen erleiden können. Die Mopsfledermaus wird auf dem Standarddatenbogen des zukünftigen FFH-Gebiets „Neißeaue“ aufgeführt. Für diese wird als Maßnahme die Abschaltung der WEA (V_{AFB3}) festgelegt, um Kollisionen zu vermeiden. Die geplanten Anlagen befinden sich zudem außerhalb des FFH-Gebiets. Der Wirkfaktor 4-3 „betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität“ hat für das FFH-Gebiet somit keine Relevanz.

5 - Nichtstoffliche Einwirkungen

- Der Bau und Betrieb von WEA führt regelmäßig zu akustischen Reizen. Hierbei handelt es sich sowohl um Schall im menschlich hörbaren als auch im menschlich nicht hörbaren Bereich. Der Schall tritt sowohl baubedingt (Baulärm, Fahrzeuglärm) als auch betriebsbedingt (Rotorbewegung, Interferenzschall, Wartung) auf. Die beschriebenen Reize können auch über das eigentliche Eingriffsgebiet hinaus noch negative Auswirkungen haben. Lärmemissionen sowie Fahrzeugverkehr während der Bauphase finden aber nur temporär statt, sind räumlich begrenzt und aufgrund der Vorbelastung durch die B 112 nicht relevant für das FFH-Gebiet „Neißeaue“. Gleichermaßen gilt für den durch Wartungsarbeiten und -verkehr verursachten Lärm. Aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehr auf der B 112 kann man davon ausgehen, dass akustische Reize von WEA nicht zu neu auftretenden Störungen von Lebensraumfunktionen für Tiere des FFH-Gebiets führen. Schutzgut des FFH-Gebiets „Neißeaue“ sind zudem ausschließlich Lebensraumtypen, für die akustische Reize in Form von Schall (Wirkfaktor 5-1) keine Rolle spielen. Diese akustischen Reize (Wirkfaktor 5-1) sind daher für das genannte Natura 2000-Gebiet nicht von Relevanz.
- Die optischen Reize der WEA ergeben sich einerseits anlagebedingt durch die hohe Anlagenhöhe und die damit verbundene Kulissenwirkung für bestimmte empfindliche Offenlandarten. Andererseits sind auch die Rotationsbewegung der Anlage (Schattenwurf) sowie Reflexionen und im Nahbereich das "Zerhacken" des Sonnenlichtes bei tiefstehender Sonne (sog. Diskoeffekt) mögliche Ursachen für Störwirkungen. Dies führt zu Beeinträchtigungen insbesondere von Vogelarten des Offenlandes, die auf Vertikalstrukturen und Bewegungen im Luftraum empfindlich reagieren. Durch den Bauprozess und die Wartungsarbeiten entstehen neben den akustischen auch optische Störreize (zum Teil allein durch Anwesenheit von Menschen) für dagegen entsprechend empfindliche Arten. Der Wirkfaktor 5-2 optische Reizauslöser bzw. Bewegung ohne Licht (Wirkfaktor 5-2) hat keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet. Schutzgut des FFH-Gebiets „Neißeaue“ sind ausschließlich Lebensraumtypen oder Anhang II-Arten, für die der Wirkfaktor 5-2 „optische Reizauslöser bzw. Bewegung ohne Licht“ keine Rolle spielt.
- Die geplanten WEA sind aus Gründen der Flugsicherheit mit sogenannten Befeuerungseinrichtungen (künstlichen Lichtquellen) ausgestattet, die relevante Auswirkungen auf Insekten, Fledermäuse und Vögel haben können. Das Vorhaben wird diesbezüglich zu einer Verstärkung des

Unruhemomente in der unmittelbar umgebenden Landschaft führen. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesstraße B 112 zwischen Stell- und Zuwegungsflächen sowie Schutzgebietsgrenzen sind keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Neißeaue“ zu erwarten. Schutzgut dieses FFH-Gebiets sind ausschließlich Lebensraumtypen, für die Lichtreize keine Rolle spielen. Auch die Anhang II-Art Mopsfledermaus, die als Schutzgut für dieses FFH-Gebiet festgelegt wurde, erfährt aufgrund der Vorbelastung durch die B 112 keine neuen Belastungen. Der Wirkfaktor 5-3 ist für das genannte FFH-Gebiet nicht relevant.

- Im Rahmen der Bauphase kommt es durch die Baugrundvorbereitung für die WEA zu Erschütterungen bzw. Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), da hier mit schweren Maschinen gearbeitet werden muss. Die Stärke der Erschütterungen bzw. Vibrationen nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Die notwendigen, baugrundverbessernden Maßnahmen ziehen keine weitreichenden Erschütterungen nach sich, die bis in das FFH-Gebiet wirken können. Schutzgut des FFH-Gebiets „Neißeaue“ sind ausschließlich Lebensraumtypen, für die der Wirkfaktor 5-4 Erschütterungen bzw. Vibrationen keine Rolle spielt. FFH-Gebiete werden durch den Wirkfaktor 5-4 „Erschütterungen bzw. Vibrationen“ nicht beeinträchtigt.
- Mechanische Einwirkungen durch Tritt bzw. Befahren treten regelmäßig in der Bauphase bei der Errichtung der WEA auf. Ebenso sind temporäre Einwirkungen aufgrund von Wartungsarbeiten während der Betriebsphase möglich. Die Errichtung der geplanten WEA und die mit den Bautätigkeiten verbundenen Auswirkungen erfolgen außerhalb der Natura 2000-Gebiete, sodass der Wirkfaktor 5-5 „mechanische Einwirkung“ (Wellenschlag, Tritt) nicht relevant ist.

6 - Stoffliche Einwirkungen

- Durch das Vorhaben werden keine Stickstoff- und Phosphatverbindungen (Wirkfaktor 6-1), organische Verbindungen (Wirkfaktor 6-2), Schwermetalle (Wirkfaktor 6-3), Schadstoffe, die durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehen (Wirkfaktor 6-4) oder Salze (Wirkfaktor 6-5) in die FFH-Gebiete eingetragen. Die Wirkfaktoren 6-1, 6-2, 6-3, 6-4 und 6-5 sind bei Windenergieprojekten nicht relevant.
- Im Rahmen der Errichtung von WEA kommt es durch die Tätigkeiten der Kran- und Baufahrzeuge in geringem Ausmaß zu stofflichen Emissionen. Die stofflichen Emissionen, die im Rahmen der Errichtung der WEA durch die Tätigkeiten der Kran- und Baufahrzeuge in geringem Ausmaß anfallen können, werden nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete führen. Aufgrund der zwischen den Bauflächen und dem Schutzgebiet verlaufenden B 112 und den damit verbundenen Emissionen und Verwehungen sind Depositionen mit strukturellen Auswirkungen wie Staub, Schwebstoffen oder Sedimenten (Wirkfaktor 6-6) für das betroffene FFH-Gebiet nicht relevant. Anlage- und betriebsbedingt entstehen bei Windenergieprojekten keine stofflichen Emissionen.
- Durch das Vorhaben werden auch keine Auswirkungen durch olfaktorische Reize (Wirkfaktor 6-7), endokrin wirkende Stoffe (Wirkfaktor 6-8) oder sonstige Stoffe (Wirkfaktor 6-9) auf das FFH-Gebiet hervorgerufen. Diese drei Wirkfaktoren sind bei Windenergieprojekten nicht relevant.

7 - Strahlung

- WEA sind keine strahlungsemittierenden Anlagen, sodass eine Betrachtung der Wirkfaktoren 7-1 (nichtionisierende Strahlung bzw. elektromagnetische Felder) und 7-2 (ionisierende bzw. radioaktive Strahlung) entfällt.

8 - Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

- Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind keine Maßnahmen zum Management gebietsheimischer Arten im FFH-Gebiet vorgesehen. Der Wirkfaktor 8-1 Management gebietsheimischer Arten besitzt somit für das geplante Vorhaben keine Relevanz.
- Weder durch die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen WEA noch durch die eingeplanten naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen kommt es zu einer Förderung oder Ausbreitung gebietsfremder Arten (Wirkfaktor 8-2). Eine durch das Windenergieprojekt bedingte Förderung oder Ausbreitung von Neozoen, die zu einer Nutzung des FFH-Gebiets durch diese gebietsfremden Arten führt, ist nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor 8-2 ist bei Windenergieprojekten nicht relevant.
- Im Rahmen von Windenergieprojekten finden Bekämpfungen von Organismen durch Pestizide oder andere entsprechende Wirkstoffe (Wirkfaktor 8-3) nicht statt. Der Wirkfaktor 8-3 wird daher nicht weiter betrachtet.
- Eine Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen (Wirkfaktor 8-4) erfolgt im Zuge der Errichtung und des Betriebes von WEA sowie der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht. Der Wirkfaktor 8-4 ist bei Windenergieprojekten nicht relevant.

9 - Sonstiges

- Unter diese Gruppe fallen „alle sonstigen unter den Wirkfaktoren 1-1 bis 8-4 nicht zu fassende Wirkfaktoren oder Veränderungen“ (BFN 2023). Der Wirkfaktor 9-1 ist für dieses Vorhaben nicht von Relevanz.

3.2.2 Gebietsspezifische Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Sinne der Betrachtung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind nur Wirkfaktoren relevant, die im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der fünf Natura 2000-Gebiete führen könnten. Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sind zusammenfassend folgende projektspezifische Wirkfaktoren als relevant einzustufen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet zu überprüfen.

FFH-Gebiet „Neisseaue“ (DE 4354-301)

- Es wurden keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt.

Andere als nicht relevant eingestufte vorhabenbedingte Wirkungen bleiben unberücksichtigt, da diese offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete führen können.

4 Formblatt zur Voruntersuchung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019): FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301)

Name des Plans / Projekts:

Windpark „Forst Briesnig 3“

Träger [Vorhabenträger]:

LEWP Forst Briesnig 3 GmbH & Co. KG

Kurzdarstellung des Projekts

Eine Kurzcharakteristik des Vorhabens ist dem Kapitel 3.1 zu entnehmen.

Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. 24. ErhZV, MLUL 2018b)

Name: FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301)

Das rund 727 ha große FFH-Gebiet „Neißeaue“ besteht aus vier Teilflächen. Die Teilflächen erstrecken sich entlang der Lausitzer Neiße von Guben bis Pusack. Das Tal der Lausitzer Neiße besitzt ein charakteristisches Lebensraummosaik bestehend aus dem Flusslauf und den Seitengewässern, den Feuchtwäldern, bewaldeten, teils quelligen Steilhängen und den Grünlandflächen. Das FFH-Gebiet ist durch einen großen Anteil an Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse charakterisiert. Es weist repräsentative und kohärenzsichernde, z. T. für den Erhalt charakteristischer Artenspektren zentral bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL auf. Diese kommen insbesondere im Flusslauf und in den Seitengewässern sowie als begleitende Hochstaudenfluren vor.

Geprägt wird die „Neißeaue“ durch die Lebensraumtypen der natürlichen und naturnahen nährstofffreien Stillgewässer, der Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, der Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken, der Feuchten Hochstaudenfluren, der Mageren Flachland-Mähwiesen, der Übergangs- und Schwingrasenmoore, der Hainsimsen-Buchenwälder, der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, der Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche, der Hart-holzauenwälder und der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder. Das FFH-Gebiet bietet Lebensraum für die Mopsfledermaus, den Biber, den Fischotter, den Kammolch, die Rotbauchunke, das Bachneunauge, das Flussneunauge, den Bitterling, die Westgroppe, den Schlammpfeitzer, den Steinbeißer, die Grüne Keiljungfer, den Großen Feuerfalter und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und ist darüber hinaus durch eine allgemein hohe Artenvielfalt gekennzeichnet.

Polen grenzt unmittelbar östlich an die Lausitzer Neiße. Auf polnischer Seite liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete im relevanten Betrachtungsraum.

Im § 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) vom 3. September 2018 werden als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301) die

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der für das Gebiet genannten natürlichen und prioritären Lebensraumtypen sowie der Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgelegt (MLUL 2018).

Natürliche Lebensraumtypen als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets „Neißeaue“ (24. ErhZV, MLUL 2018b):

- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharition* (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Calitricho-Batrachion* (3260),
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention p.p.* (3270),
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510),
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140),
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110),
- subatlantischer oder mitteleuropäischer Stiel-Eichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* – *Stellario-Carpinetum*) (9160),
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190) und
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (91F0).

Prioritärer Lebensraumtyp als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets „Neißeaue“ (24. ErhZV, MLUL 2018b):

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0*)

In § 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) vom 3. September 2018 werden als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301) die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der für das Gebiet genannten natürlichen und prioritären Lebensraumtypen sowie der Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgelegt (MLUL 2018).

In Tab. 4, Seite 21, sind die Lebensraumtypen aufgelistet, die für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301) im § 2 der 24. Erhaltungszielverordnung vom 3. September 2018 (MLUL 2018) erfasst sind:

Tab. 4: Liste der Lebensraumtypen nach Anhang I für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ gemäß der 24. ErhZV (3. September 2018)

Lebensraumtypen des Anhangs I für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ gemäß der 24. ErhZV (3. September 2018)	
Code	gebräuchliche Kurzbezeichnung (BfN) - * prioritärer Lebensraumtyp
3150	natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
3270	Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken
6430	feuchte Hochstaudenfluren
6510	magere Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9190	alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder
91F0	Hartholzauenwälder

In Tab. 5, Seite 21, sind die FFH-Arten nach Anhang II aufgelistet, die für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301) im § 2 der 24. Erhaltungszielverordnung vom 3. September 2018 (MLUL 2018) erfasst sind. Dabei sind überwiegend wassergebundene Arten genannt.

Tab. 5: Liste der FFH-Arten nach Anhang II für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ gemäß der 24. ErhZV (3. September 2018)

Arten des Anhangs II für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ gemäß der 24. ErhZV (3. September 2018)	
wissenschaftliche Bezeichnung	Artname
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Castor fiber</i>	Biber
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
<i>Phengaris nausithous, syn. Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Standarddatenbogen zu dem FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301) befindet sich in Überarbeitung⁴. Von den genannten Lebensraumtypen und Arten weist der Standarddatenbogen des zukünftigen FFH-Gebietes „Neißeaue“ alle dort aufgeführten Lebensraumtypen und Arten mit Ausnahme des Kammmolchs auf (LfU 2021). Der Kammmolch kommt im Gebiet nicht mehr vor (LfU 2021).

Managementplanung

Managementpläne (Bewirtschaftungspläne nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie) gelten als zentrales Instrument, um die Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnung des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes zu konkretisieren und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten der V-RL zu formulieren. Können unerlässliche Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele eines NATURA 2000-Gebiets bzw. des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten bzw. Vogelarten aufgrund des Vorhabens nicht durchgeführt werden, ist dies gegebenenfalls als Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu betrachten.

Zum FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301) liegt ein Managementplan vor (MLUL 2015). Dessen Erarbeitung beruht jedoch auf der alten Abgrenzung des FFH-Gebiets, weshalb die erst später zugeordnete Teilfläche des FFH-Gebiets „Oder-Neiße-Ergänzung“ (Kartenblatt 53 der 24. ErhZV) nicht in die Betrachtung einbezogen ist. Aus diesem Grund wird der Managementplan nicht weiter berücksichtigt. Die Anlagen 3 und 4 der 24. Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) vom 3. September 2018 benennen für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301) die allgemeinen ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten (MLUL 2018b).

Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebiets? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebiets dient

Nein

Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Bei der Errichtung von WEA ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich groß. In der Regel ist für Wirkungen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung der jeweiligen Standorte ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und

⁴ LfU: Liste der FFH-Gebiete URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/fauna-flora-habitat-gebiete/>

Ausbreitungsradien sowie den Habitatflächen. Projektspezifische Faktoren und die sich daraus ergebenen möglichen Wirkungen sind (vgl. Kapitel 3.2):

- Es wurden keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt.

Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Das FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301) liegt ca. 200 m von der nächstgelegenen Baufläche sowie mindestens 300 m von der nächstgelegenen WEA 03 entfernt. Der Überlagerungsbereich mit den geplanten WEA umfasst eine Teilfläche der Neiße auf ca. 4 km Flusslänge (Karte A, Seite 29).

Die gelisteten Lebensraumtypen und Arten sind durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Baubedingte Störungen sind als zeitweilig zu betrachten und führen nicht zu erheblichen, dauerhaften Beeinträchtigungen. Lärm-, Staub- und Lichemissionen sowie Fahrzeugverkehr während der Bauphase finden nur temporär statt, sind räumlich begrenzt und nicht relevant für die betroffenen Gebietsbestandteile. Es werden keine Flächen des FFH-Gebiets „Neißeaue“ in Anspruch genommen (Karte A, Seite 29). Eingriffe in den Wasserhaushalt oder in Gewässerlebensräume erfolgen nicht. Der Nähr- und Schadstoffhaushalt der Lausitzer Neiße im FFH-Gebiet wird nicht beeinflusst. Damit können direkte und indirekte Auswirkungen sowohl auf die Lebensraumtypen als auch auf die Lebensräume der maßgeblichen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch für den Fischotter und den Biber sind anlage- und betriebsbedingte Störungen nicht bekannt. Eine Zerschneidung des Gebiets findet auch durch die Zuwegungsplanungen nicht statt. Die Wanderwege des Fischotters und des Bibers werden nicht beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass sich Fischotter und Biber bei ihren Wanderungen an der Lausitzer Neiße orientieren und entlang dieser in nördliche und südliche Richtung wandern. Auf diesem Wege kann auch das südlich von Briesnig liegende Grabensystem für Wanderungen zu den westlich der Lausitzer Neiße liegenden Teich- und Seengebieten erschlossen werden. Im Betrachtungsraum verläuft die B 112 parallel zur Grenze des FFH-Gebiets und bildet dadurch eine Barriere für Austauschbeziehungen in Richtung der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere für den Fischotter.

Im Zusammenhang der Prüfung des relevanten Möglichkeitsmaßstabs werden entsprechend der Wirkfaktorenanalyse keine potenziellen Gefährdungen prognostiziert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets und seiner Gebietsbestandteile führen können.

Ergebnis

Aus gutachterlicher Sicht kann ausgeschlossen werden, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) eintreten können.

Die Beurteilung obliegt der Zulassungsbehörde.

Ja

Nein

5 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Durch die überschlägige Prüfung konnte hinreichend dargelegt werden, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich zu keinen Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets „Neißeaue“ (DE 4354-301) führt. Unter dieser Maßgabe ist das Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht prüfungsrelevant.

6 Fazit

Das untersuchte Vorhaben weist keine Veränderungen und oder Störungen auf, die zu einer Beeinträchtigung des bestehenden Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Wesentlich negative Einflüsse, bewirkt durch das Vorhaben, können für das FFH-Gebiet „Neißeaue“ (DE 4354-301) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist zu prognostizieren, dass der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und der Vogelarten nicht verändert wird. Das Vorhaben steht zudem auch der Entwicklung des Gebiets (Bewirtschaftungserlass) nicht entgegen. Daraus ist wiederum abzuleiten, dass diesbezüglich keine Anwendung zusätzlicher Schutz-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen notwendig werden wird. Somit kann schlussfolgernd festgestellt werden, dass eine weiterführende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das vorgeprüfte Natura 2000-Gebiet nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich ist.

7 Literaturverzeichnis

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de, Wirkfaktoren des Projekttyps 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“.

BGNATSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 geändert worden ist.

BNATSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (Abl. EU Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) und die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EU Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013.

K&S UMWELTGUTACHTEN (2023): Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Forst-Briesnig 3“. Stand Dezember 2024

K&S UMWELTGUTACHTEN (2024a): Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Windparks „Forst-Briesnig 3“, Endbericht 2023. Stand Dezember 2024.

K&S UMWELTGUTACHTEN (2024b): Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich des geplanten Windparks Forst-Briesnig 3 – Endbericht Saison 2023/2024. Stand Dezember 2024

S UMWELTGUTACHTEN (2024d): Windpark Forst-Briesnig 3 – Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen im Landkreis Spree-Neiße. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Stand Dezember 2024

K&S UMWELTGUTACHTEN (2024h): Windpark Forst-Briesnig 3 - Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen im Landkreis Spree-Neiße. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das NATURA 2000-Gebiet SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421). Stand Dezember 2024

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-VP, vom 4./5. März 2004, 14 Seiten.

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT LAND BRANDENBURG (2021): Informationen zu dem in Überarbeitung befindlichen Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Neißeaua“, Mail von Dr. Thomas Schoknecht / LfU vom 25.05.2021

MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2023a): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen, 3 Anlagen, 5 Kartenanhänge, Potsdam, in Kraft getreten am 14. Juni 2023, Stand: 7. Juni 2023.

MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2023b): Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg, Anlage 1 des AGW-Erlass (MLUK 2023a), Stand: Mai 2023.

MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, vom 17. September 2019, ABl./19, [Nr. 43], S. 1149.

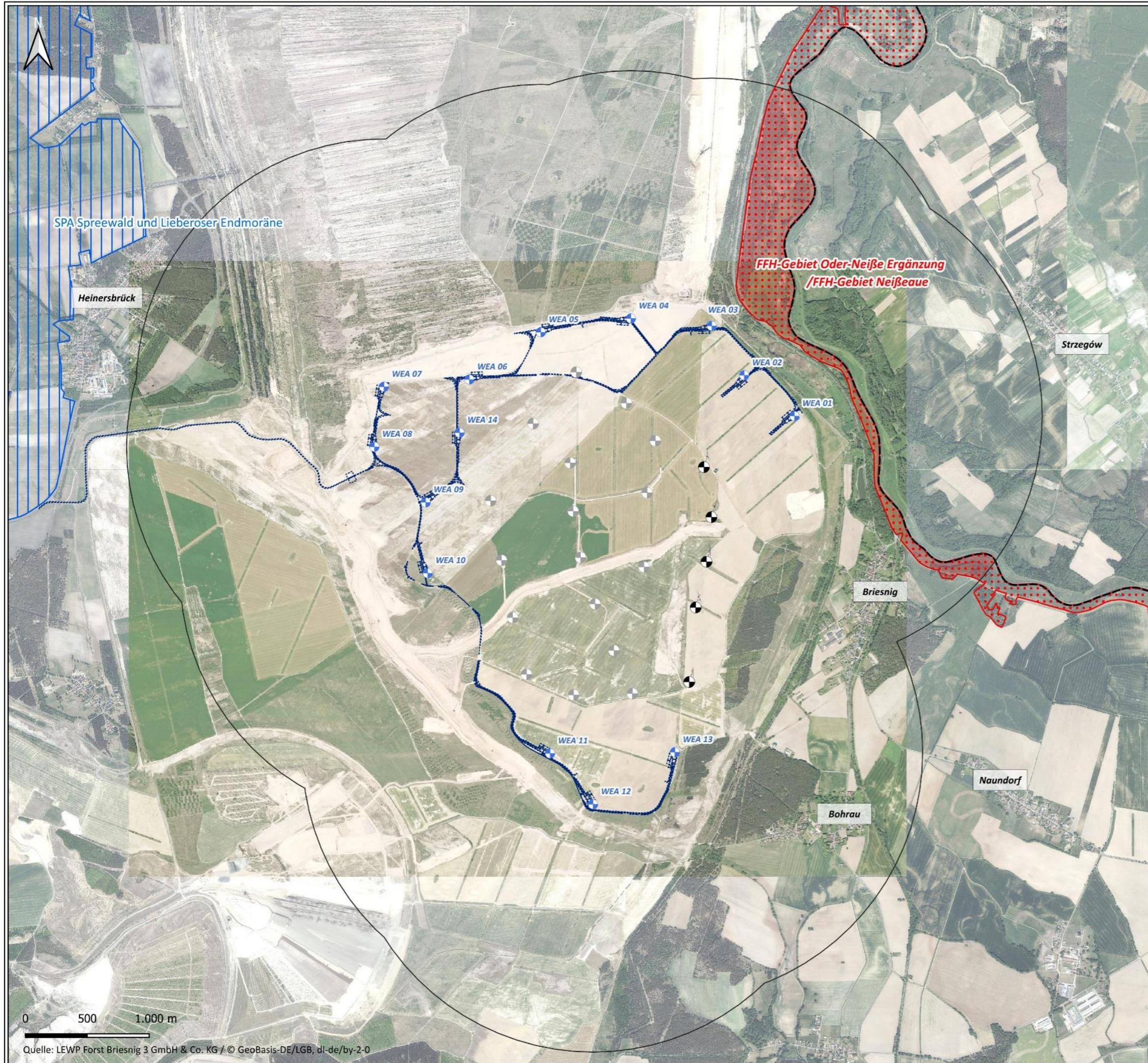
MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018): Vierundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 58]).

MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAUSITZ-SPREEWALD (o.J): Sachlicher Teilregionalplan „Windenergiennutzung“ Entwurf. Stand 05.12.2024

REICHENBACH, M., BRINKMANN, R., KOHNEN, A., KÖPPEL, J., MENKE, K., OHLENBURG, H., REERS, H., STEINBORN, H., WARNKE, M. (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht vom 30.11.2015. Oldenburg. 351 S.

Anlage



Übersichtskarte

FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
Windpark "Forst-Briesnig"

Legende

Windenergieanlagen (WEA)

- WEA in Betrieb
- WEA vor Inbetriebnahme
- WEA in Planung

Bauflächen

- dauerhaft
- temporär

Betrachtungsraum

- 2.000 m-Radius um WEA in Planung

Schutzgebiete

- Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet)
- Überlagerungsbereich (FFH-Gebiet)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)

Verwaltungsgrenze

- Grenze Deutschland / Polen

Karte A

Beauftragung:

LEAG

LEWP Forst Briesnig 3
GmbH & Co. KG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Durchführung:

K S

Büro für Freilandbiologie und
Umweltgutachten
Sanderstraße 28
12047 Berlin

Datum: 2024/12/11
Kartengrundlage: LEWP, DOP20

Maßstab i.O.:
Blattmaß:
DIN A3